

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 364/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Herr Wirtz					
AbtL: Herr Rosen					
Verfasser/in: Herr Rosen					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					30.09.2024

TOP	Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2023
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 ist vom Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2023 an den Rat gemäß § 95 Abs. 5 Satz 2 GO NRW und Herbeiführung eines Ratsbeschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses.

2. Sachverhalt

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Nach § 95 Abs. 5 GO NRW wird zunächst ein Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den bestätigten Entwurf innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.

Die Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses sind sehr vielschichtig, Abstimmungsarbeiten zeitaufwendig und inhaltlich komplex. So werden im ersten Quartal des Jahres viele und wesentliche Schlussrechnungen, Spitzabrechnungen etc. auf Projekte des Vorjahres verbucht, um eine periodengerechte Abbildung der Aufwands- und Ertragslage zu ermöglichen.

Darüber hinaus stehen wesentliche und relevante Daten zur vollständigen Erstellung eines Jahresabschlusses (z.B. die Bilanzen der städtischen Unternehmen, die Gebührenabschlüsse etc.) erst im Juni des Folgejahres zur Verfügung, so dass die 6-Monats-Frist nicht eingehalten werden kann.

Der Jahresabschluss ist nunmehr nach § 102 Abs. 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

Der Jahresabschluss 2023 wird durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ratingen, seit August 2024 geprüft. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 ist nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung am 03.12.2024 sowie für die Sitzung des Rates am 16. Dezember 2024 vorgesehen. Ebenso wird in dieser Sitzung über die Entlastung des Bürgermeisters entschieden.

Der Jahresabschluss 2023 besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Aufgrund des Umfanges der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen wird wie in den Vorjahren auf den Druck dieser Unterlagen in der Entwurfsfassung verzichtet. Diese Teilrechnungen liegen zur Einsichtnahme in der Abteilung 6.1 – Kämmerei und Controlling bereit.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang nebst Anlagen zu erweitern. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen. Im Anhang und Lagebericht werden die einzelnen Sachverhalte und Geschäftsvorfälle des Jahresabschlusses näher erläutert und konkretisiert. Aufgrund von Buchungs- und Korrekturanforderungen innerhalb der Jahresabschlussprüfung konnten der Anhang und der Lagebericht noch nicht fertiggestellt werden. Beide Werke werden in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer dem Rechnungsprüfungsausschuss zeitnah zur Verfügung gestellt.

Folgende Anlagen befinden sich im Entwurf des Jahresabschlusses:

- Eigenkapitalspiegel
- Forderungsspiegel
- Rückstellungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Gesamtliste der Covid-19 Belastungen für das Haushaltsjahr 2023
- Liste der Ukraine-Belastungen für das Haushaltsjahr 2023
- Liste der Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2024
- Persönliche Angaben des Verwaltungsvorstandes und der Ratsmitglieder

Um die entstandenen Finanzschäden im Rahmen der Covid-19-Pandemie sowie der Belastungen aufgrund des Ukraine-Krieges im Jahresabschluss zu isolieren, wird gemäß des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz auf eine gesonderte Aufstellung der Produkt-Sachkonten verwiesen. Die Finanzschäden sind auf der Aktivseite der Bilanz unter der Position „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ zu isolieren.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist nach § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Das Verfahren endet schließlich mit der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses; er ist danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der Jahresabschluss 2023 unterliegt im Rahmen der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch einer Reihe von Veränderungen. Es ist geplant, den nach der Jahresabschlussprüfung testierten Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.